

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (**LINKE**)

vom 17. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2020)

zum Thema:

**Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin im Jahr 2019**

und **Antwort** vom 30. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Feb. 2020)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22179

vom 17.01.2020

über Strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die Abgabenordnung in Berlin  
im Jahr 2019

-----  
Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Verstöße gegen § 370 der Abgabenordnung wurden im Jahr 2019 in Berlin angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Finanzamtsbezirken)?

Zu 1.: In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen zentral für die Bearbeitung von Steuerdelikten zuständig. Im Jahr 2019 sind durch die Berliner Finanzämter 3.420 Steuerstrafverfahren wegen des Verdachts der Hinterziehung von Besitz- und Verkehrsteuern eingeleitet worden.

2. Wie viele dieser Anzeigen waren Selbstanzeigen?

Zu 2.: Statistische Aufzeichnungen über Selbstanzeigen erfolgen nur im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein, diese werden in der Antwort zu Frage 4 aufgeführt.

3. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen Verstößen gegen § 370 der Abgabenordnung führten die Berliner Finanzbehörden bzw. die Berliner Staatsanwaltschaften im Jahr 2019 (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken aufgliedern)?

Zu 3.: Im Jahr 2019 hat das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin 3.233 Strafverfahren abgeschlossen.

4. Wie viele Verfahren beruhten in 2019 auf angekauften Daten durch z.B. sogenannte Steuer-CDs, wenn es solche gab, auf welchen, die seit wann erworben bzw. verwendet wurden (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken aufschlüsseln)?

Zu 4.: Aufzeichnungen im Zusammenhang mit den sog. Steuer-CDs werden neben den erforderlichen bundeseinheitlichen Statistikaufzeichnungen gesondert geführt. Danach sind im Zusammenhang mit Geldanlagen in der Schweiz, Luxemburg und Liechtenstein 18 Selbstanzeigen erstattet worden.

5. Wie viele der Steuerstrafverfahren wurden in 2019 nach § 153a StPO eingestellt (bitte, wenn möglich, ebenfalls nach Finanzamtsbezirken aufschlüsseln)?

Zu 5.: Das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen Berlin hat im Jahr 2019 326 Strafverfahren unter Auflagen nach § 153a Strafprozessordnung (StPO) eingestellt.

6. Wie hoch waren bei den nach § 153a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren jeweils die durchschnittlichen Auflagen und die Summe aller Auflagen im Jahr 2019?

Zu 6.: Bei den nach § 153a StPO eingestellten Steuerstrafverfahren betrug die Summe aller Auflagen 1.240.606 Euro und somit der Durchschnitt 3.805 Euro.

7. In wie vielen Fällen wurden in 2019 durch Gerichte Strafen verhängt (bitte aufschlüsseln nach Geld- und Freiheitsstrafen)?

Zu 7.: Im Jahr 2019 sind wegen Steuerhinterziehung nach § 370 Abgabenordnung (AO) in 336 Fällen rechtskräftige Urteile und Strafbefehle ergangen. Aufzeichnungen, aus denen eine Aufschlüsselung nach Geld- und Freiheitsstrafen möglich wäre, werden nicht geführt.

8. Wie hoch waren im Jahr 2019 die Summe der von Gerichten verhängten Freiheitsstrafen (Jahre/Monate), die Zahl und Höhe der Tagessätze sowie die Summe der Geldstrafen in Euro?

Zu 8.: Von Gerichten wurden im Jahr 2019 Freiheitsstrafen i.H.v. 96 Jahren und einem Monat verhängt sowie 43.853 Tagessätze und Geldstrafen i.H.v. 1.659.240 Euro festgesetzt. Die durchschnittliche Höhe des Tagessatzes liegt damit bei ca. 38 Euro.

9. Welche Maßnahmen hat der Senat in seinen Zuständigkeitsbereichen ergriffen und welche beabsichtigt er zu ergreifen, um Verstöße gegen die Abgabenordnung zu minimieren und insbesondere Steuerhinterziehungen zu bekämpfen?

Zu 9.: Die Berliner Steuerverwaltung überprüft sämtliche Steuerfälle unter Abwägung aller steuerlichen Risikogesichtspunkte im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens durch den Innendienst der Finanzämter, ggf. durch eine Außenprüfung oder steueraufsichtliche Maßnahmen (Aufdeckung unbekannter Steuerfälle).

Die Berliner Steuerverwaltung geht grundsätzlich sämtlichen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist sie gem. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Wenn sich also der Verdacht einer Straftat ergibt, so ist ein Strafverfahren einzuleiten.

Auskünfte über getroffene bzw. konkret geplante Maßnahmen können aus ermittlungstaktischen Gründen nicht erteilt werden. Im Rahmen von Ermittlungen werden sämtliche zur Verfügung stehenden und an den Umständen des jeweiligen Einzelfalls orientierte Ermittlungsmöglichkeiten ausgeschöpft.

Zudem werden aktuell die Bestrebungen verstärkt, gemeinsam mit anderen Stellen vorzugehen und koordinierte, ressortübergreifende Maßnahmen zu ergreifen. Regelmäßige Zusammenkünfte und die Einrichtung von Arbeitsgruppen in unterschiedlichen Bereichen und Ebenen sollen eine Vernetzung fördern.

Berlin, den 30.01.2020

In Vertretung

.....

Vera Junker  
Senatsverwaltung für Finanzen